

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Lebenslang – ein Leben lang?

Die lebenslange Freiheitsstrafe nutzt den Kriminalitätsofern sowie der Gesellschaft nichts und nimmt den Tätern jede Lebensperspektive. Deshalb müsse der Gesetzgeber diese Sanktion abschaffen. Das fordern 3.276 Bürger und 13 Organisationen – darunter christliche Gefängnisseelsorgekonferenzen, Menschenrechtsgruppen und Juristenvereinigungen – in einer Petition an den Bundestag. Nachfolgend eine Zusammenfassung.

Gabriele Kawamura / Richard Reindl

Gegenwärtig sind in der Bundesrepublik rund 1.200 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Menschen in Haft. Das neuere Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 1992, nach dem rechtzeitig vor der nach 15 Haftjahren vorzunehmenden Prüfung der bedingten Entlassung die weitere Verbüßungszeit festzulegen ist, hat die Diskussion um das Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe neu entfacht. Erste Erfahrungen mit der neuen Rechtslage zeigen, daß die BVerfG-Entscheidung, nach dem das verurteilende Gericht die Schuldenschwere und damit die Haftdauer festlegt, in der Rechtsanwendungspraxis weder zu der gewünschten Rechtssicherheit beigetragen noch Haftzeiten verkürzt hat. Für diejenigen, die vor Inkrafttreten der BVerfG-Entscheidung verurteilt worden sind, legt die Strafvollstreckungskammer die Haftdauer fest, indem sie die Schwere der Schuld auf der Grundlage des Urteils gewichtet. Die Bemessungskriterien der Strafvollstreckungskammern für die Gewichtung der Schuldenschwere sind unklar und uneinheitlich. In Justiz-

vollzugsanstalten hat dies zu Verunsicherungen hinsichtlich der Vollzugsplanung geführt und damit die Situation der »Lebenslänglichen« noch verschlechtert.

Die Bedenken gegen die lebenslange Freiheitsstrafe in der Praxis der Straffälligenhilfe wachsen. Verschiedene Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. und Fachzusammenschlüsse sprechen sich aus menschenrechtlichen, kriminologischen, theologischen und vollzugspraktischen Gründen inzwischen eindeutig für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Hierzu zählen die öffentliche Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Ge-

fangenenseelsorge in Deutschland, der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Konferenz der Kath. Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten sowie die Stellungnahme des Fachausschusses »Strafrecht und Strafvollzug« der Deutschen Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V.

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird den Opfern nicht gerecht

Sie kommt bei nicht wiedergutzumachenden Folgen einer Straftat zur Anwendung. Insofern gilt die Tatsache, daß das Strafrecht zum Zeitpunkt seiner Anwendung bereits versagt hat, für den Mord in besonderer Weise. Aber auch den Angehörigen eines Mordopfers wird die Verurteilung des Täters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht gerecht, denn diese verstellt letztlich den Blick dafür, daß die Gesellschaft den Angehörigen bei der Bewältigung der Folgen ihres Leids keine Hilfe leistet. Ein solch schreckliches Geschehen wie ein Mord verlangt nach einem Recht, das soziale Solidarität mit dem Opfer und den betroffenen Angehörigen zeigt. Die im Strafrecht teilweise zu beobachtende Solidarität mit dem Opfer aber erschöpft sich in aller Regel in der Verurteilung des Täters. Auf der Strecke bleibt die ideelle, soziale und materielle Rehabilitierung der Opfer bzw. seiner Angehörigen, die in der Hilfe bei der Bewältigung der Tatfolgen besteht. Diese Rehabilitierung er-

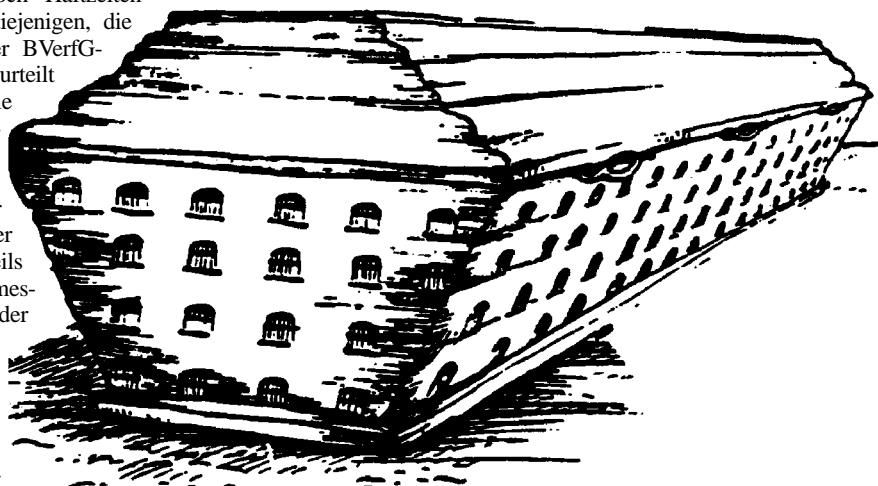
gibt sich nicht aus der Bestrafung des Täters, sondern vor allem aus der Erfüllung seiner Bedürfnisse und Interessen der Opfer bzw. seiner Angehörigen.

Unabhängig davon ist weiter Aspekt der Herstellung von Gerechtigkeit die Übernahme der Verantwortung durch den Täter. Hinter dem für die Verurteilung zu lebenslänglichen Strafen herangezogenen Prinzip der Schwere der Schuld, die sich letztlich durch eine Haftstrafe nicht ausgleichen läßt, verbirgt sich staatliche Vergeltung. Schuld und Reue aber sind rein persönliche Erfahrungen und aktive sittliche Leistungen, in denen sich der Schuldige seiner Verantwortung und den Konsequenzen stellt und die nicht durch langen Vollzug erzwungen werden können. Vergeltung und Rache aber dürfen als Strafzweck in einem säkularen Staat und einer humanitären Gesellschaft, die Gewalt sowohl als Tat aber auch als Strafe ablehnen sollte, keinen Bestand haben. Die staatliche Reaktion des Gegenschlages – das Übel der Straftat wird mit dem Übel der Strafe beseitigt – zur Herstellung der Gerechtigkeit ist zwar eine menschlich verständliche Reaktion auf begangenes Unrecht, sie ist aber nicht die Lösung des Gerechtigkeitsanspruchs für das Mordopfer und seine Angehörigen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist vom Gesetzgeber in eine zeitige Freiheitsstrafe umzuwandeln

Damit würde der Gesetzgeber der ohnehin seit vielen Jahren gängigen Rechtspraxis folgen, denn faktisch verbüßt nur ein geringer Teil der zu »Lebenslänglich« Verurteilten tatsächlich eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die durchschnittliche Haftdauer bei zu lebenslänger Freiheitsstrafe Verurteilten beträgt in der Bundesrepublik etwa 20 Jahre und liegt damit über der durchschnittlichen Haftdauer bei wegen Mordes Verurteilten anderer europäischer Länder.

In Großbritannien liegt die Verbüßungsduauer bei 9 bis 12 Jahren, in Belgien bei 10, in Frankreich bei 12 bis 14 Jahren, und in Holland wird sie nach 5 bis 6 Jahren in eine



Zeitstrafe umgewandelt, die nach zwei Dritteln zur Bewährung ausgesetzt wird. Auch das Ministerkomitee des Europarates hat eine durchschnittliche Verbüßung von nicht mehr als 8 bis 14 Jahren empfohlen. Bei der Festsetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe muß die obere Grenze bei 15 Jahren liegen, da eine Inhaftierung, die länger als 15 Jahre andauert, sich in jeder Hinsicht schädlich auf die weitere Entwicklung auswirkt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht dem Prinzip nach dem Recht des Menschen auf Hoffnung und die Entwicklung einer menschenwürdigen Zukunftsperspektive

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht der Intention des Strafvollzugsgesetzes, das Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung befähigen soll. Aus dem Anspruch des Strafvollzugsgesetzes resultiert, daß Verurteilten – zeitlich absehbar – eine Chance eingeräumt werden muß, sich zu entwickeln und sich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten.

Die lebenslange Freiheitsstrafe führt bei Inhaftierten zu Perspektivlosigkeit, Anpassungsverhalten und ausgeprägten Haftschädigungen, die ein späteres Leben in Freiheit erheblich beeinträchtigen und eine Integration erschweren. Darüber hinaus kontraktiert die lebenslange Freiheitsstrafe die resozialisierenden Bemühungen der Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Während der Haft verhindert die Unklarheit des Entlassungszeitpunktes eine gezielte Vollzugsplanung in den Bereichen Ausbildung, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung.

Mit der langen Dauer des Freiheitsentzugs wachsen die Schwierigkeiten der sozialen (Wieder-)Eingliederung, die Gefahr einer Entfremdung von der Gesellschaft nimmt zu, insbesondere bei Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Die Bemühungen des Vollzuges brauchen sich regelmäßig darin auf, die nachteiligen Folgen des Freiheitsentzugs zu kompensieren, paradoxeweise also die Begleit-

schäden des eigenen Systems zu reparieren. Selbst dies gelingt oft nur ansatzweise.

Der Vollzug ist aufgrund seiner Struktur und Gestaltung nicht geeignet, psychischen Schädigungen entgegenzuwirken, sondern verstärkt diese noch. Damit wirkt die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe sich in besonderer Weise kontraproduktiv auf die im Strafvollzugsgesetz proklamierte Resozialisierungsabsicht aus. Die Dauer der Haft und ihre schädigenden Auswirkungen, die bei lebenslänglich Verurteilten in besonderem Maße gegeben ist, führt schließlich dazu, daß sich die Sozialprognose, auf die es bei der Entscheidung der Vollstreckungskammer nach § 57 a des Strafgesetzbuches nach der heute geltenden Rechtslage im wesentlichen ankommt, im Laufe der Haftzeit nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert keine zukünftigen Straftaten

Ihre abschreckende Wirkung (negative Generalprävention) ist empirisch nicht zu belegen. Die im Menschen stark verankerte Tötungshemmung wird nur durch außergewöhnliche Bedingungen außer Kraft gesetzt. Solche Bedingungen (sieht man von Kriegs- oder totalitären politischen Situationen ab) sind im Einzelfall gekennzeichnet durch ein Zusammentreffen langanhaltender Konfliktsituationen und spezifischer, situativer Konstellationen, die nicht bewältigt werden – und zwar unabhängig von der Höhe einer angedrohten Strafe.

Wenn wir uns mit Tötungsdelikten befassen, geschieht dies in der Regel durch eine von den Medien geprägte Optik: im Fernsehen wird uns mehrmals täglich der bezeichnend handelnde Auftragskiller oder Raubmörder vorgeführt. In der Realität ist dies jedoch eher die Ausnahme. Verschiedene Untersuchungen zeigen: Tötungsdelikte sind zu einem ganz überwiegenden Teil schwere Affekt- und Konfliktdelikte. In nur etwa 10-20% der vollendeten Tötungsdelikte bestehen keinerlei Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer. Die Lern- und Erziehungspsycho-

logie zeigt, daß solche Konfliktsituationen nicht durch hohe Strafandrohungen gewaltfrei bewältigt werden. Somit kommt der lebenslangen Freiheitsstrafe in generalpräventiver Hinsicht keine Bedeutung zu. Darüber hinaus rechtfertigt die alleinige Vermutung einer generalpräventiven Wirkung nicht den dauerhaften Ausschluß eines Täters aus der Gesellschaft.

Tatsächlich wirksame Beiträge zur Prävention müssen sich auf die Vermeidung und Ächtung von Gewalt im sozialen Nahbereich richten – jährlich, so schätzen Experten, finden 500.000 Kindesmißhandlungen und vier Millionen Mißhandlungen von Frauen statt. Ausschlaggebend für eine Vielzahl eskalierender Konflikte im sozialen Nahbereich sind soziale Notlagen – der größte Teil der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten kommt aus der sogenannten sozialen Unterschicht. Hier setzt wirksame Prävention bei der Vermeidung gefährlicher Situationen, bei der Verbesserung der Lebenslagen und der Bereitstellung von Hilfangeboten an.

Die Intention der sog. positiven Generalprävention, nämlich die Annahme des Bundesverfassungsgerichts, daß »die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Rang von Bedeutung ist, den das allgemeine Rechtsbewußtsein dem menschlichen Leben beimißt«, kann durch Androhung einer zeitigen Freiheitsstrafe ebenso erreicht werden. Glaubt man an die verhaltenssteuernde und moralbildende Funktion des Rechts, wäre hierfür die Voraussetzung eine Hierarchisierung des Sanktionensystems analog zur Hierarchisierung der zu schützenden Werte. Das heißt: Eine Gesellschaft kann durch eine sehr hohe Strafandrohung das Leben als höchstes Gut schützen und damit deutlich machen, daß sie dem Leben die höchste Bedeutung beimißt. Aber bislang ist der Nachweis, daß dieses Rechtsgut des Lebens nur durch die Androhung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu schützen ist und daß eine Höchststrafe von 15 Jahren hierfür nicht ausreicht, noch nicht erbracht worden. Tatsächlich sind ohnehin andere Sozialisationsfaktoren für die Moralbildung von entscheiden-

derer Bedeutung als das Strafrecht, und somit kommt auch der positiven Generalprävention im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe keine Bedeutung zu.

Der Staat hat gegenüber den Bürgern eine »Vorbildfunktion«. Staatliches Handeln kann durch repressive und zu hartes Durchgreifen dazu beitragen, das öffentliche Klima zu verhärten. Durch weniger repressive Formen der Konfliktregelung kann der Staat zur Entspannung und zur Förderung gewaltfreier Möglichkeiten der Konfliktregelung beitragen. Länder, in denen es die Todesstrafe gibt und in denen diese vollstreckt wird (z.B. die USA), haben eine weitaus höhere Mordrate als Länder, in denen dies nicht der Fall ist. In den USA hat man die Zahl der Gefangenen und die Zahl der Todesurteile in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die Gewaltkriminalität nahm parallel dazu um 44,5% zu. In Schweden und den Niederlanden hingegen hat der Verzicht auf die lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu einem Anstieg der Tötungsdelikte geführt.

Auch in spezialpräventiver Hinsicht ist die lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu rechtfertigen, da die Rückfallquoten nach Morddelikten, die zu einem erheblichen Anteil eine Folge unbewältigter Konflikte in spezifischen Beziehungskonstellationen sind, weitaus geringer ausfallen, als nach anderen Delikten. Die einschlägige Rückfallquote nach Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,7% – bei keinem anderen Delikt findet sich eine derart geringe Rückfallquote. Damit muß auch das letzte Argument für die lebenslange Freiheitsstrafe, nämlich das der Sicherung der Gesellschaft, in Zweifel gezo gen werden, denn zum Zeitpunkt der Verurteilung wegen Mordes läßt sich das Ausmaß der Gefährlichkeit eines Täters nach Verbüßung einer langen Haftstrafe nicht feststellen. Angesichts der Auswirkungen langjähriger Inhaftierungen ist die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen in spezialpräventiver Hinsicht eher schädlich.

*Gabriele Kawamura ist Geschäftsführerin;
Dr. Richard Reindl ist Vorsitzender der BAG-S in Bonn*